

Az.: 2 A 291/11
3 K 124/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Besoldung und Versorgung (Dienstunfallfürsorge)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 21. November 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24. März 2011 - 3 K 124/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.

- 2 1. Der Kläger steht als Justizvollzugsbeamter im Dienst des Beklagten. Er erlitt am 3. September 2005 einen Unfall, der mit Bescheid vom 8. November 2005 als Dienstunfall anerkannt wurde. Als Dienstunfallfolge wurde eine "laterale Mittelgesichtsfraktur rechts" festgestellt. Auf der Grundlage weiterer medizinischer Gutachten erkannte das Landesamt für Finanzen in der Folgezeit als weitere Dienstunfallfolgen eine Trigemiusneuralgie sowie Träneninsuffizienz rechts, geringer Enophthalmus rechts und Tieferstand Orbitaboden an und stellte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10 % fest. Nachdem der Kläger in der Folgezeit weitere Heilbehandlungen als Unfallfolgen abgerechnet hatte, beauftragte der Beklagte Prof. Dr. R..... mit der Erstellung eines Gutachtens und leistete die Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Das unter dem 11. November 2008 erstellte Gutachten, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, kommt zu dem Ergebnis, dass keine weiteren Diagnosen als Unfallfolgen in den Anerkennungsbescheid aufzunehmen seien, insbesondere keine depressive Erkrankung. Beim Kläger bestehe eine Persönlichkeitsbesonderheit "Histrionische Persönlichkeit", die indessen keinen Bezug zum erlittenen Dienstunfall habe. Es seien

keine Heilbehandlungsmaßnahmen einschließlich Medikamente mehr notwendig, um die unfallbedingten Beschwerden zu lindern. Mit Bescheid vom 25. November 2008 stellte das Landesamt für Finanzen fest, dass keine erwerbsmindernden Folgen im Sinne von § 35 BeamtVG bestehen würden und forderte den Kläger auf, insgesamt 902,71 € zurückzuzahlen. Der Widerspruch des Klägers vom 11. Dezember 2008 wies das Landesamt mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2009 zurück.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 24. März 2011 - 3 K 124/09 - abgewiesen. Zur Begründung wird zunächst nach § 117 Abs. 5 VwGO auf die Begründung des Widerspruchsbescheids verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, im Rahmen der Unfallfürsorge nach §§ 30, 33 BeamtVG könne eine Heilbehandlung als Dienstunfallfolge nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie kausal auf den Dienstunfall zurückzuführen sei. Dies sei nach dem Gutachten des Prof. Dr. R..... vom 11. November 2008 nicht der Fall. Das Gericht habe das Gutachten umfassend geprüft und die Einwendungen des Klägers dagegen nicht als durchgreifend erachtet. Das Gutachten beruhe auf einer vollständigen Erfassung der medizinischen Tatsachen anhand der vorhandenen Akten einschließlich der vorhandenen medizinischen Stellungnahmen sowie auf der Untersuchung und Anamnese des Klägers durch den Gutachter, an dessen Sachkunde kein Zweifel bestehe. Hiervon ausgehend gelange der Gutachter überzeugend und schlüssig zu seinen Ergebnissen. Soweit der Kläger sich dagegen wende, dass die festgestellte Persönlichkeitsbesonderheit erstmals im Gutachten vom 11. November 2008 und nicht bereits im Gutachten desselben Sachverständigen vom 26. Februar 2007 angeführt werde, habe der Gutachter deutlich gemacht, dass er "nunmehr" von der Persönlichkeitsbesonderheit ausgehe, und die zu diesem Schluss führenden Tatsachen ausführlich und plausibel dargelegt. Die begründete Abänderung einer früheren Einschätzung spreche nicht gegen die Objektivität des Gutachters. Entgegen der Auffassung des Klägers sei dem Sachverständigen auch die Verwendungsart der verordneten Medikamente in der Schmerztherapie bekannt gewesen; er habe sie lediglich im Falle des Klägers nicht als angemessene Therapie eingeschätzt.

- 4 2. Der Kläger macht zum einen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht stütze seine Entscheidung auf ein Sachverständigengutachten, welches im Widerspruch zu einem früheren

Gutachten desselben Sachverständigen stehe und weitere Mängel aufweise. Der Gutachter habe keine eigenen Untersuchungen vorgenommen, sondern stütze sich auf die Befunderhebungen seines früheren Gutachtens und weitere Arztberichte, die er einseitig aus Sicht des Beklagten bewerte. Der Gutachter verkenne, dass die Medikamente Cymbalta und Gabapentin-Hexal dem Kläger zur Schmerzbehandlung verabreicht worden seien und zur Schmerzlinderung geführt hätten. Keiner der behandelnden Ärzte des Klägers gehe davon aus, dass die Beschwerden des Klägers von einer Persönlichkeitsbesonderheit beeinflusst seien. Die Berufung sei zudem wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten zuzulassen, da die bisher nicht eindeutig beantworteten medizinischen Fragestellungen eine Schwierigkeit im tatsächlichen Bereich darstellten. Schließlich liege ein Verfahrensmangel durch Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht vor, da das Verwaltungsgericht das klägerische Vorbringen zur Widersprüchlichkeit des Gutachtens nicht zum Anlass genommen habe, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen, wie dies der Klägervertreter schriftsätzlich beantragt habe; auch eine Anhörung des Gutachters im Termin sei nicht erfolgt.

5 3. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 7 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht das im Verwaltungsverfahren eingeholte neurologisch-psychiatrische Gutachten vom 11. November 2008 seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen rügt, das Verwaltungsgericht habe sich nicht ohne weitere Aufklärung auf das Gutachten stützen dürfen, folgt hieraus kein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO).
- 8 Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -; Beschl. v. 13. August 2012 - 2 A 587/09 -). Dabei kann das Gericht auch auf Gutachten zurückgreifen, die von einer Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt werden (Viehaus, Beweisrecht im Verwaltungsprozess, Rn. 203 m. w. N.).
- 9 Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil ausführlich dargelegt (UA S. 4 bis 6), weshalb es das Gutachten von Prof. Dr. R..... für überzeugend ansieht. Hiergegen wird auch mit dem Zulassungsantrag inhaltlich nichts vorgetragen. Soweit der Kläger rügt, dass das Gutachten im Widerspruch zu dem bei anderer Gelegenheit erstellten Gutachten desselben Sachverständigen stehe, so führt dies nicht zu einem Verfahrensfehler. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24. März 2011 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag gestellt.
- 10 Eine weitere Sachverhaltsermittlung musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen: Das Verwaltungsgericht hat ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, weshalb das Gutachten vom 11. November 2008 auch angesichts der dort erstmals festgestellten Persönlichkeitsbesonderheit schlüssig sei und insbesondere nicht im

Widerspruch zu dem Gutachten vom 26. Februar 2007 stehe. Ausweislich der Anamnese habe der Kläger damals lediglich auf unmittelbar mit der Gesichtsverletzung zusammenhängende Beschwerden hingewiesen und weitere Beschwerden verneint. Vor diesem Hintergrund erschließe sich, dass der Kläger in dem früheren Gutachten als "psychisch unauffällig" geschildert worden sei.

- 11 Soweit der Kläger vorbringt, der Gutachter habe keine eigenen Untersuchungen vorgenommen, die seine Feststellungen zur histrionischen Persönlichkeit des Klägers stützten, geht dieser Einwand fehl. Ab S. 11 ff. des Gutachtens werden ausführlich die "Ergebnisse der eigenen Untersuchung vom 14.10.2008" referiert, auf S. 15/16 werden die Antworten des Klägers auf spezielles Befragen teilweise wörtlich wiedergegeben. Aus dem Gutachten ergibt sich weiter, dass die Diagnose der Persönlichkeitsbesonderheit aus den Schilderungen des Klägers, der Gestaltung der dienstlichen und privaten Kontakte und seinem Auftreten während der Begutachtung resultiert (vgl. Gutachten S. 24, 25).
- 12 Das Vorbringen des Klägers, der Gutachter verkenne die Eignung der dem Kläger verordneten Medikamente zur Schmerzbehandlung, führt ebenfalls nicht zur Annahme ernstlicher Zweifel am Urteil des Verwaltungsgerichts. Zum einen hat sich das Gericht mit diesem Einwand ausdrücklich auseinandergesetzt (vgl. UA S. 6). Zum anderen steht der Einwand, die Medikamente Cymbalta und Gabapentin-Hexal hätten beim Kläger zur Schmerzlinderung geführt, im Widerspruch zur Anamnese im Gutachten, wo die Angaben des Klägers wie folgt referiert werden: Bei der jetzigen Begutachtung gehe "es eigentlich nur um das Gabapentin" - das helfe auch nicht, aber er könne besser schlafen und "verdrängen" (vgl. S. 15 und S. 31 des Gutachtens).
- 13 4. Im Hinblick auf die geltend gemachten besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) fehlt es bereits an einer ausreichenden Darlegung des Zulassungsgrundes (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 14 Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende

Schwierigkeiten verursacht. Der Kläger hat in tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen.

15

5. Ein Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen (unter 3.) Bezug genommen.

16

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

18

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Tolkmitt

Henke

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht